

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	30.09.2022
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 10/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Zusammenlegung des Schulamtes (SA) mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zu einer Organisationseinheit	6
2.2 Kostenpflicht für nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen	7
2.3 Offenlegung personenbezogener Daten.....	8
2.4 Besitzstandswahrung	9
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	11
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	13

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich seiner Sitzung vom 30. September 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrags betreffend die Abänderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG), Bericht und Antrag Nr. 96/2022, in erster Lesung beraten und begrüsst.

Der Bericht und Antrag war unbestritten und Eintreten erfolgte mit 25 Ja-Stimmen. Im Rahmen der Behandlung wurden Fragen zur Kostenpflicht für nicht im Inland wohnhafte Personen und wo diese Kosten allenfalls geregelt werden sollen, zur allfälligen Zusammenlegung des Schulamtes mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu einer Organisationseinheit, zur Offenlegung personenbezogener Daten, zur Werbung der Laufbahnberatung, nach dem Projekt «ViaMia» und nach der Besitzstandswahrung für Ausbildende gestellt.

Soweit diese Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied anlässlich der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Vaduz, 31. Januar 2023

LNR 2022-1966

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBG), Bericht und Antrag Nr. 96/2022, aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 30. September 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Berufsbildungsgesetzes (BuA Nr. 96/2022) in erster Lesung beraten. Das Eintreten erfolgte unbestritten mit 25 Ja-Stimmen.

Anlässlich der Eintretensdebatte sowie im Zuge der ersten Lesung wurden einige Fragestellungen aufgeworfen, die im Folgenden beantwortet werden, soweit dies nicht oder nicht abschliessend durch das zuständige Regierungsmitglied bereits mündlich im Rahmen der ersten Lesung erfolgt ist.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Zusammenlegung des Schulamtes (SA) mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zu einer Organisationseinheit

Ein Abgeordneter stellte die Frage, wann es aus Sicht der Regierung an der Zeit wäre über eine mögliche Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) und dem Schulamt (SA) nachzudenken, um sämtliche Dienstleistungen beginnend vom Start der Bildungskarriere bis ins hohe Alter aus einer Hand erhalten zu können.

Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass mit der gegenständlichen Vorlage an der Aufgabenteilung zwischen dem ABB und dem SA nichts geändert wird.

Wie bereits in der ersten Lesung ausgeführt wurde, ist die Regierung davon überzeugt, dass die beiden Ämter, das ABB und das SA, weiterhin in der aktuellen Organisationsform von Bedarf sind. Das ABB insbesondere für die Stärkung der Berufsbildung und der Berufsberatung und das SA schwergewichtig für den Bereich der schulischen Bildung. Zudem ist die Koordination der Aufgaben in den Nahtstellenbereichen zwischen beiden Ämtern von essentieller Bedeutung wie beispielsweise beim Übergang von der Schule in den Beruf. Optimal sichergestellt wird diese Koordination durch die Unterstellung beider Ämter unter das Bildungsministerium. Weitere Beispiele dieser Koordination sind die Zusammenarbeit der Abteilung Berufsberatung des ABB mit den Sekundarschulen und dem Liechtensteinischen Gymnasium, die gemeinsam durchgeführten Elternabende im Rahmen der Berufswahl sowie im Projektbereich beispielsweise bei der gemeinsamen Erarbeitung der Bildungsstrategie 2025plus und des dazugehörigen Bildungsberichts.

Die Zusammenarbeit zwischen dem ABB und dem SA funktioniert sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene sehr gut. Eine mögliche Zusammenführung

des ABB und des SA zu einer Organisationseinheit erbringt aus Sicht der Regierung keinen erkennbaren kundenseitigen Mehrwert.

Aus Sicht der Regierung existieren keine wesentlichen Synergiepotentiale zwischen dem SA und dem ABB auf organisatorischer Ebene, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch ungenutzt sind.

2.2 Kostenpflicht für nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob eine mögliche Kostenpflicht für Ratsuchende, welche nicht in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, im Gesetz vorgesehen werden soll oder ob dies in Art. 55 Absatz 3 gegebenenfalls mit «für in Liechtenstein wohnhafte Personen» ergänzt werden könnte. Auch stellte er in diesem Zusammenhang die Frage, wo die Tarife dieser Kostenpflicht dann geregelt werden könnten.

Das Gesetz sieht in Art. 55 Abs. 3 vor, dass grundsätzlich in Liechtenstein wohnhafte Personen eine unentgeltliche Beratung wahrnehmen können. Eine Ausweitung der Kostenbefreiung auf Personen, welche nicht in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, ist nicht vorgesehen. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Abklärungen haben ergeben, dass diese Praxis auch in den benachbarten Kantonen der Schweiz Anwendung findet. Ratsuchende sollen nach Möglichkeit dasjenige Angebot ihres Wohnlandes bzw. Wohnkantons nutzen, welches ihnen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung steht. Zudem ist in der Schweiz die Möglichkeit gegeben, ausserkantonale Personen gegen Entgelt zu beraten, was aber kaum genutzt wird.

Die Regierung hat die Anregung des Abgeordneten in Bezug auf ausländische Ratsuchende hinsichtlich Präzisierung von Art. 55 Abs. 3 geprüft und nimmt dazu unter Kapitel 3. Fragen zu einzelnen Artikeln konkret Stellung.

2.3 Offenlegung personenbezogener Daten

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob ein ämterübergreifender Datenaustausch inskünftig möglich sei, da dies mit Art. 67 Abs. 4 lediglich auf drei Kategorien – das ABB, die beauftragten Bildungsinstitutionen sowie die mit der Durchführung von Prüfungen oder anderen Qualifikationsverfahren beauftragten Stellen – begrenzt werde.

In Art. 67 Abs. 4 ist explizit ein Abrufverfahren mittels der beim ABB eingesetzten Amtssoftware beschrieben. Beim Abrufverfahren handelt es sich nicht direkt um eine Datenoffenlegung, welches ein aktives Tun seitens des ABB erfordert, sondern vielmehr um einen eigenständig eingerichteten Zugriff. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Abrufverfahren soll nur den drei in Art. 67 Abs. 4 erwähnten Kategorien ermöglicht werden. Es handelt sich bei den drei Kategorien mit Abrufrecht um jene Stellen, die auf die Daten regelmässig zurückgreifen müssen und eine Kontaktaufnahme für jeden Einzelfall mit grossem Aufwand auch für das ABB verbunden wäre.

Das Abrufverfahren hat den Vorteil, dass der Zugang zu den Daten vereinfacht und vor allem automatisch eingerichtet wird. Es hat hingegen auch einen Nachteil, da der automatische Zugriff jederzeit möglich ist und somit einer geringeren Kontrolle unterliegt. Um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind die Zugriffe im Abrufverfahren entsprechend eingeschränkt. Die Eingrenzung auf die drei Kategorien ist somit auch eine technische bzw. organisatorische Massnahme, um die Daten vor Missbrauch zu schützen und den Zugriff abgestuft nach Erforderlichkeit für andere Behörden und Stellen zu gestalten.

Die Datenoffenlegung für die anderen Behörden und Stellen ist in Art. 67 Abs. 2 geregelt. Da diese die Daten weniger benötigen, stellt die Häufigkeit der Kontaktaufnahme mit dem ABB für dieses einen kleineren Aufwand dar. Art. 67 Abs. 2

ermöglicht die angefragte amtsübergreifende Kommunikation. Im Gegensatz zum Abrufverfahren braucht es in den Fällen des Art. 67 Abs. 2 zwar eine direkte Kontaktaufnahme und ein Ersuchen, inklusive Begründung der Erforderlichkeit der Datenoffenlegung. Allerdings nennt Art. 67 Abs. 2 einige Beispiele für begründete Anfragen zur Datenoffenlegung. Diese Beispiele sind nicht abschliessend aufgelistet, darauf verweist das Wort «insbesondere» im Gesetzestext. Weitere Gründe für eine Offenlegung der Daten zu bestimmten Zwecken sind somit möglich.

Art. 67 Abs. 4 ist damit im Grunde eine Vereinfachung zur möglichen Datenoffenlegung gemäss Art. 67 Abs. 2.

2.4 Besitzstandswahrung

Eine Abgeordnete stellte die Verständnisfrage, ob bei den Mindestanforderungen an die Berufsbildner gemäss Art. 51 Abs. 5 eine Besitzstandswahrung die Ausbildungsqualität nicht negativ beeinflussen würde und ob das die betreffenden Branchen wirklich möchten. Sobald nämlich eine Änderung bei den Berufsbildnern erfolge, so haben diese Berufsbildner die Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Abgeordnete fügt hinzu, ob eine Übergangsfrist eine mögliche Lösung für die betroffenen Branchen wäre.

Wie anlässlich in der ersten Lesung von der Regierung ausgeführt, ist die Besitzstandswahrung im Bildungsbereich nicht unüblich. Es wurden mit den betroffenen Branchen, das heisst mit jenen betroffenen Lehrbetrieben, bei welchen die Bildungsverordnungen in Sachen «Mindestanforderungen» erhöht wurden, bereits Gespräche geführt. Des Weiteren wurde mit den umliegenden Kantonen die Praxis in Sachen erhöhte Mindestanforderungen abgeklärt. Generell wenden die Ostschweizer Kantone, mit welchen Liechtenstein eine enge Zusammenarbeit pflegt, die Besitzstandswahrung an.

Berufsbildner mit langjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung sollen auch weiterhin ihr wertvolles Fachwissen an junge Berufsleute vermitteln können. Die Besitzstandswahrung gilt für sämtliche Lehrbetriebe, solange kein Wechsel in der Verantwortlichkeit für die Lernenden erfolgt. Bei einem Wechsel in der Verantwortlichkeit für die Lernenden innerhalb der betroffenen Lehrberufe, erhält der neue Berufsbildner eine 5-jährige Frist für den Nachweis der erhöhten Mindestanforderungen, sofern er diese nicht bereits erfüllt.

Das Ziel dieser Vorgehensweise ist, dass für angehende Lernende keine wertvollen Ausbildungsplätze in Liechtenstein verloren gehen. Die Einführung einer Übergangsfrist würde tendenziell dazu führen, dass vorwiegend Kleinunternehmen von der Möglichkeit einer Ausbildung von Lernenden absehen würden, da der Weiterbildungsaufwand für die Erfüllung der erhöhten Mindestanforderungen gemäss der jeweiligen Bildungsverordnung je nach Ausgangslage des Lehrbetriebs allenfalls nicht verhältnismässig wäre. Mögliche Gründe für Kleinunternehmen von der Ausbildung von Lernenden abzusehen, können insbesondere fehlende Personalressourcen, das Alter des zuständigen Berufsbildners und finanzielle Ertragsausfälle sein.

Wie bereits in den Erläuterungen anlässlich der ersten Lesung zu Art. 51 ausgeführt wurde, erfüllt ein Grossteil der betroffenen Lehrbetriebe die Mindestanforderungen bereits heute. Zudem unterstützen die Lehrbetriebe die erhöhten Mindestanforderungen an die Berufsbildner, damit einerseits kompetente junge Berufsleute ausgebildet werden und andererseits die Branche an Qualität und somit an guten Fachkräften gewinnt.

Aus Sicht der Regierung ist im Zusammenhang mit der Besitzstandswahrung eine Anlehnung an die benachbarten Kantone in der Schweiz – um für alle Betriebe in der Region die gleichen Rahmenbedingungen zu schaffen – unumgänglich und somit von einer Übergangsfrist abzusehen.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 55 Abs. 2

Zwei Abgeordnete stellten die Frage, ob eine mögliche Kostenpflicht für nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen im Gesetz vorgesehen werden soll oder ob dies in Abs. 3 gegebenenfalls mit «für in Liechtenstein wohnhafte Personen» ergänzt werden könnte.

Das Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich in Liechtenstein wohnhafte Personen eine unentgeltliche Beratung wahrnehmen können. Eine Ausweitung der Kostenbefreiung auf ausländische Ratsuchende ist nicht vorgesehen. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Abklärungen haben ergeben, dass diese Praxis auch in den benachbarten Kantonen der Schweiz Anwendung findet. Ratsuchende sollen nach Möglichkeit das Angebot ihres Wohnlandes bzw. Wohnkantons nutzen, welches ihnen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung steht. Zudem ist in der Schweiz die Möglichkeit gegeben, ausserkantonale Personen gegen Entgelt zu beraten, was aber kaum genutzt wird.

Die Regierung hat die Anregung des Abgeordneten in Bezug auf ausländische Ratsuchende hinsichtlich Präzisierung von Abs. 3 geprüft. Die Ergänzung «für in Liechtenstein wohnhafte Personen» soll in Art. 55 Abs. 3 aufgenommen werden, da mit dieser Anpassung die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, im Bedarfsfall eine mögliche Kostenpflicht für ausländische Ratsuchende einzuführen. Dies wäre dann auf dem Wege einer Tarifverordnung möglich.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 5 und 6

5) Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen nach Massgabe der vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung erteilten Auflagen spätestens innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

6) Die Regierung kann abweichend von Abs. 3 in den massgebenden Bildungsverordnungen für bestimmte Berufe erhöhte Mindestanforderungen an Berufsbildner festlegen.

Art. 55 Abs. 2 und 3

2) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

3) Die Beratung nach Abs. 2 ist freiwillig und grundsätzlich für in Liechtenstein wohnhafte Personen unentgeltlich. Für besondere Aufwendungen, die im Einverständnis der Ratsuchenden bzw. deren gesetzlichen Vertretung erfolgen, können die Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 61 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 64 Bst. u

Dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung obliegen:

- u) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Berufsbildner (Art. 54 Abs. 2);

Art. 67

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, anderen zuständigen Behörden und Stellen offenlegen, soweit die Daten zur Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind, insbesondere um:

- a) die Zusammenarbeit der Anbieter der Berufsbildung zu ermöglichen;
- b) Personen bei der Lehrstellensuche zu unterstützen;
- c) Lehrverträge zu prüfen und Lehrvertragsparteien zu beraten und zu begleiten;
- d) die Koordination zwischen den Beteiligten an der beruflichen Grundbildung sicherzustellen;
- e) die Aufsicht über die berufliche Grundbildung auszuüben;
- f) die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durchzuführen und Angebote für die berufliche Laufbahn zusammenzustellen.

3) Für die Zwecke der Datenverarbeitung dürfen die zuständigen Behörden und Stellen Datenverarbeitungssysteme betreiben.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, die beauftragten Bildungsinstitutionen und die mit der Durchführung von Prüfungen oder anderen Qualifikationsverfahren beauftragten Stellen dürfen im Abrufverfahren auf die Datenverarbeitungssysteme nach Abs. 3 zugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2023 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.